

EXHIBIT – DATA CONTROLLER TERMS

1. Geltungsbereich. Die Geschäftsbedingungen dieser Anlage regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ChargePoint im Rahmen des Vertrags und beschreiben den Umfang, die Art, den Zweck, den Typ der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen einer solchen Verarbeitung (die „Verarbeitung“). Diese Anlage kann gemäß dem im Vertrag beschriebenen Mechanismus geändert werden. Jede der Parteien gilt als alleiniger Verantwortlicher im Sinne der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016 („DSGVO“) und der Allgemeinen Datenschutzverordnung des Vereinigten Königreichs 2021 („UK GDPR“). Die Parteien möchten ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Verarbeitung in diesen Datenschutzbestimmungen festlegen. Sollte eine Datenschutzbehörde entscheiden, dass die Parteien als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der DSGVO oder der entsprechenden Bestimmungen der britischen GDPR in Bezug auf die Verarbeitung oder einen Teil davon zu betrachten sind, so sind diese Bedingungen als Vereinbarung über die gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne von Artikel 26(1) der DSGVO oder der entsprechenden Bestimmungen der britischen GDPR gedacht.

2. Rechte der betroffenen Personen. Jede Partei ist verantwortlich und trägt ihre eigenen Kosten für die Bearbeitung einer Anfrage von einer betroffenen Person, die ihre Rechte gemäß der DSGVO oder der UK GDPR in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet werden, ausübt. Jede Vertragspartei unterstützt die andere Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung und der britischen Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf solche Anfragen. Jede Vertragspartei informiert die betroffenen Personen in ihrer Antwort auf ein solches Ersuchen auch über die Möglichkeit, ihre Rechte bei der anderen Vertragspartei geltend zu machen, soweit dies für die wirksame Durchsetzung dieser Rechte erforderlich ist.

3. Informationen. Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, die betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO und den entsprechenden Bestimmungen der UK GDPR über die Verarbeitung zu informieren. Jede Vertragspartei konsultiert die andere Vertragspartei, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

4. Sicherheit und Datenschutzverletzungen. Jede Vertragspartei muss unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um für ein dem Risiko angemessenes Maß an Sicherheit zu sorgen. Erhält eine Partei Kenntnis von einer Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten oder hegt sie einen entsprechenden Verdacht, so muss sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigen und ihr innerhalb einer angemessenen Frist alle von dieser Partei angeforderten sachdienlichen Informationen zu dieser Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung stellen.

5. Vertraulichkeit. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn: (a) sie von einer zuständigen Behörde eine Anfrage, eine Vorladung oder ein Ersuchen um Inspektion oder Prüfung in Bezug auf personenbezogene Daten erhält, die im Rahmen dieses Vertrags verarbeitet werden, es sei denn, die betreffende Partei ist gesetzlich zu einer solchen Offenlegung verpflichtet.

6. Datenschutzgrundsätze. Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags die allgemeinen Datenschutzgrundsätze gemäß der DSGVO und der UK GDPR einzuhalten. Insbesondere müssen personenbezogene Daten rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer gegenüber der betroffenen Person transparenten Weise verarbeitet werden; sie müssen für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt sein; sie müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand gehalten werden; in einem Format gespeichert werden, das die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und zwar nicht länger, als es für die Erreichung der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist; und in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Beschädigung, unter Einsatz geeigneter technischer oder organisatorischer Maßnahmen.

7. Compliance-Unterstützung. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO zu unterstützen, wobei die Art der Verarbeitung und die jeder Vertragspartei zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.

8. Internationale Übertragung. ChargePoint kann personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums in Ländern verarbeiten, für die es keine Entscheidung der Europäischen Kommission gibt, dass diese Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten; und außerhalb des Vereinigten Königreichs in Ländern, für die es keine Entscheidung des Secretary of State oder der Aufsichtsbehörde (oder andere anwendbare britische Gesetze) gibt, dass die Länder ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten. Jede der Parteien verpflichtet sich, die geltenden Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 46 der DSGVO und die entsprechenden Bestimmungen der UK GDPR einzuhalten, sofern erforderlich.

